



## **Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern**

**im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden  
in Deutschland (K.d.ö.R.)**

### **Präambel**

(1) Der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend Landesverband genannt) im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt) ist identisch mit der bis 2005 so bezeichneten Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Zu dem Landesverband gehören die Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden des Bundes im Nordosten Deutschlands, vornehmlich auf dem Gebiet des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Verfassung 2005 des Bundes, insbesondere Artikel 4, 20-22.

(3) Der Landesverband ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes. Für die Festlegung des Landesverbandsgebietes sowie für die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbandes sind die betreffenden Artikel der Verfassung des Bundes maßgebend.

(4) In Ergänzung der Verfassung des Bundes gemäß Artikel 20 Abs. 6 gibt sich der Landesverband die folgende Geschäfts- und Wahlordnung.

### **A: GESCHÄFTSORDNUNG**

#### **§ 1 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Rat des Landesverbandes (nachfolgend Rat genannt) und
- b) die Leitung des Landesverbandes (nachfolgend Leitung genannt).

#### **§ 2 Der Rat des Landesverbandes**

- (1) Der Rat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht der Leitung des Landesverbandes zugeordnet sind; er ist insbesondere zuständig für
- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung,
  - b) die Wahl und Abberufung der Leitungsmitglieder,
  - c) die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und seines Stellvertreters,
  - d) die Zustimmung zu Berufungen durch die Leitung gemäß § 9 Abs. 2 Buchstaben e) und f)
  - e) die Benennung je eines Kandidaten für die Wahl als Verhandlungsleiter, als Finanzsachverständiger und

als Mitglied im Präsidium des Bundes gemäß Artikel 21 Abs. 5 der Verfassung des Bundes.

(2) Der Rat setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Gemeinden und assoziierten Gemeinden gemäß Abs. 3, den Mitgliedern der Leitung, den voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern und Beratern gemäß einer vom Rat anzunehmenden Liste, den Mitgliedern des Präsidiums des Bundes aus dem Bereich des Landesverbandes sowie je einem Vertreter von Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund aus dem Bereich des Landesverbandes und zwei Vertretern des Partnerlandesverbandes Norddeutschland.

(3) Abgeordnete werden von Gemeinden und assoziierten Gemeinden nach folgendem Schlüssel entsandt :

- 2 Abgeordnete für Gemeinden bis zu 50 Mitgliedern
- 3 Abgeordnete für Gemeinden mit 51 - 100 Mitgliedern
- 4 Abgeordnete für Gemeinden mit 101 - 150 Mitgliedern
- 5 Abgeordnete für Gemeinden mit 151 - 200 Mitgliedern
- 6 Abgeordnete für Gemeinden mit 201 und mehr Mitgliedern.

Maßgeblich ist die Mitgliederzahl am Ende des Vorjahres.  
Die Gemeinden sind gehalten, bei der Nominierung der Abgeordneten ihre Zweiggemeinden zu berücksichtigen.

### **§ 3 Einberufung, Tagesordnung und Information**

(1) Die Leitung beruft den Rat mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten ein.

(2) Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Leitung oder von mindestens drei Gemeinden unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem Falle beträgt diese Frist einen Monat.

(3) Notwendige Unterlagen für die Beschlussfassung des Rates sind den Gemeinden rechtzeitig, mindestens einen Monat vorher, zuzusenden.

(4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sowie zu Verhandlungsgegenständen sind von Gemeinden und Einrichtungen bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung des Rates zulässig. Die unter Berücksichtigung solcher Anträge von der Leitung dem Rat zur Annahme vorzulegende Tagesordnung wird den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Tagung ausgehändigt.

(5) Der Rat stellt nach der Konstituierung die endgültige Tagesordnung fest; bis dahin können in begründeten Ausnahmefällen Ergänzungsanträge zur Tagesordnung berücksichtigt werden. Über solche Anträge wird abgestimmt, wenn mindestens 15 Mitglieder des Rates sie unterstützen.

(6) Ergänzungsanträge gemäß Abs. 5 werden den Mitgliedern des Rates zu Beginn der Ratstagung ausgehändigt; sie müssen vom Antragsteller in ausrei-

chender Anzahl von Exemplaren zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 4 Konstituierung und Leitung**

(1) Das Ortskomitee / Prüfungskommission prüft die Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 2 Abs. 2 und 3; der Verhandlungsleiter stellt aufgrund des Berichtes des Ortskomitees die endgültige Zahl der Mitglieder des Rates fest. Die Konstituierung ist damit abgeschlossen.

(2) Den Vorsitz des Rates führt der Leiter des Landesverbandes oder sein Stellvertreter; auf Vorschlag der Leitung kann ein Verhandlungsleiter vom Rat berufen werden.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(4) Der jeweilige Vorsitzende übt das Hausrecht aus.

#### **§ 5 Verhandlungsverlauf und Beschlussfassung**

(1) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wort-meldungen. Er führt die Rednerliste. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.

(2) Anträge zu dem jeweiligen Verhandlungsgegenstand kann jedes Mitglied des Rates stellen; sie müssen von zwei weiteren Mitgliedern des Rates unterstützt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt und müssen in gebührender Kürze vorgetragen werden; darüber ist vor anderen Anträgen abzustimmen.

(4) Außerhalb der Rednerliste kann der Vorsitzende des Rates einem besonders bestellten Berichterstatter sowie dem Leiter des Landesverbandes, dessen Stellvertreter und Sachbearbeitern das Wort erteilen; ebenso einem Abgeordneten zur unmittelbaren, kurzen Erwiderung.

(5) Der Rat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Mitglieder anwesend sind. Bei Wahlen und Änderungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung ist die Anwesenheit von mindestens Zweidritteln dieser Mitglieder erforderlich.

#### **§ 6 Abstimmungen des Rates**

(1) Der Rat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn die Geschäfts- und Wahlordnung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Stimmenthaltungen zählen nicht bei der Ermittlung von Mehrheiten. Bei der Beschlussfassung wird Einmütigkeit unter Führung des Heiligen Geistes angestrebt.

(2) In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Verlangen der Leitung oder von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern des Rates ist geheim abzustimmen.

(3) Werden zu einem Antrag Gegen- oder Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen; im Zweifelsfall entscheidet der Rat, welcher der weitest gehende Antrag ist.

(4) Wahlen bzw. Zustimmungen zu Wahlen werden geheim durchgeführt.

(5) Wird von einem Mitglied des Rates die Feststellung eines Abstimmungs-ergebnisses angefochten, so entscheidet der Rat, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.

#### **§ 7 Protokoll**

(1) Über die Ratstagung ist ein Verhandlungsprotokoll zu führen. Es wird von den Protokollführern, dem Leiter des Landesverbandes und seinem Stellvertreter und ggf. von dem gemäß § 4 Abs.2 berufenen Verhandlungsleiter unterzeichnet.

(2) Die Protokollführer werden von der Leitung vorgeschlagen und sind vom Rat zu bestätigen.

(3) Das Verhandlungsprotokoll muss den wesentlichen Ablauf der Ratstagung, die Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(4) Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass seine persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss schriftlich vorgelegt werden.

(5) Auf Aufforderung des Vorsitzenden müssen Anträge schriftlich der Protokoll-führung vorgelegt werden.

(6) Das Protokoll wird spätestens zur übernächsten Sitzung der Landesver-bandsleitung zur Überprüfung vorgelegt. Das Protokoll wird mit den Tagungsunterlagen für die nächste ordentliche Ratstagung veröffentlicht und dem Rat zur Annahme vorgelegt.

#### **§ 8 Leitung des Landesverbandes**

(1) Der Leitung gehören bis zu sieben vom Rat zu wählende Mitglieder, sowie der Leiter des Gemeindejugendwerkes (GJW), der Jugendpastor und der Kassenverwalter an. Über die Anzahl der Mitglieder entscheidet der Rat.

(2) Die Leitung setzt sich möglichst paritätisch aus Ehrenamtlichen und ordinierten Mitarbeitern des Bundes zusammen.

(3) Die Leitung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Leiter des Landes-verbandes und dessen Stellvertreter. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Sitzungen werden nach Bedarf vom Leiter des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet.

(5) Die Leitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

(7) Die Leitung des Landesverbandes kann Berater ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(8) Von den Sitzungen wird durch einen damit Beauftragten ein Protokoll geführt; es wird von ihm und dem Leiter der Sitzung unterschrieben.

## **§ 9 Aufgaben der Leitung**

(1) Die Leitung ist das ausführende Organ des Rates. Sie ist an seine Beschlüsse gebunden und hat ihm Rechenschaft zu geben.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Berufung und Entlassung von voll- und teilzeitlichen Mitarbeitern des Landesverbandes,
- b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushaltes,
- c) Hilfe bei besonderen Problemen von Gemeinden,
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
- e) die Berufung und Entlassung von Beauftragten;
- f) die Berufung und Abberufung eines Kassenverwalters,
- g) den Vorschlag zur Berufung der Abgeordneten des Landesverbandes für den Bundesrat,
- h) den Vorschlag eines Kandidaten zur Berufung in die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 der Verfassung des Bundes und
- i) die Kandidatenvorschläge gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. E) für die Beschlussfassung des Rates.

(3) Die Leitung ist verantwortlich für das Gemeindejugendwerk des Landesverbandes. Sie schließt die Dienstverträge mit dem Jugendpastor und den Referenten ab, deren Berufung und Abberufung der Zustimmung des Rates bedarf.

(4) Rechtsverbindliche Verträge bedürfen der Bevollmächtigung durch den Bund; entsprechende Anträge stellt die Leitung mit beigefügtem Protokollauszug.

(5) Für die Vertretungsberechtigung in Angelegenheiten des Landesverbandes ermächtigt der Bund den Leiter des Landesverbandes, seinen Stellvertreter, den Kassenverwalter sowie in Einzelfällen dazu von der Leitung beauftragte Personen aus ihrer Mitte.

## **§ 10 Haushalt des Landesverbandes**

(1) Der Rat beschließt den von der Leitung vorgelegten Haushaltsvoranschlag.

(2) Die Leitung des Landesverbandes beschließt über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat darüber Rechenschaft.

(3) Der Rat beruft zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder der Leitung sein dürfen, aber von ihr vorgeschlagen werden.

(4) Aufgrund des Berichts der Kassenprüfer beschließt der Rat die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Kassenverwalters und der Leitung des Landesverbandes.

(5) Der Landesverband finanziert seinen Haushalt vornehmlich durch Beiträge der Gemeinden und durch Spenden. Über die Höhe der Beiträge beschließt der Rat eine Empfehlung an die Gemeinden.

(6) Der Landesverband verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke.

(7) Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung entsprechen.

## **B: WAHLORDNUNG**

### **§ 11 Wahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft die Leitung eine Wahlkommission aus 4 Mitgliedern. Zu wählende Kandidaten dürfen ihr nicht angehören.

(2) Die Wahlkommission bestimmt unter sich den Wahlleiter; sie ist vom Rat ein Jahr vor der nächsten Wahl zu bestätigen.

(3) Die Wahlkommission erstellt eine Kandidatenliste getrennt nach ordinierten Mitarbeitern des Bundes und Ehrenamtlichen und legt sie der Leitung bis spätestens 3 Monate vor der Wahl zur Bestätigung vor; sie sollte möglichst die anderthalbfache Zahl der zu Wählenden enthalten.

### **§ 12 Wahl**

(1) Die Wahlkommission sendet den Gemeinden die Kandidatenliste spätestens mit der Einladung zur Ratstagung zu.

(2) Die Gemeinden haben die Möglichkeit, weitere Wahlvorschläge dem Wahlleiter bis zu einem in der Einladung festgelegten Termin mitzuteilen.

(3) Übersteigt die Zahl der Kandidaten das Anderthalbfache der zu Wählenden, so ist eine Vorwahl durchzuführen. In der Reihenfolge der erteilten Stimmen werden die Kandidaten bis zur anderthalbfachen Zahl der zu Wählenden bestimmt.

(4) Gewählt sind diejenigen in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl, die mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen und die Wahl annehmen.

(5) Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 50% erreichen, wird ein neuer Wahlgang durchgeführt mit

höchstens der doppelten Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung.

(6) Bei Stimmgleichheit findet – falls erforderlich – eine Stichwahl unter den betreffenden Kandidaten statt.

(7) Nach dem zweiten Wahlgang oder der Stichwahl bleiben Sitze in der Leitung des Landesverbandes unbesetzt, wenn für sie 50% der abgegebenen Stimmen nicht erreicht werden konnten.

(8) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis einer Wahl dem Rat mit und gibt es zu Protokoll.

(9) Wählbar sind alle Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre Mitglied einer Gemeinde des Landesverbandes sind.

### **§ 13 Dauer des Mandats**

(1) Die Mitglieder der Leitung werden für 4 Jahre gewählt.

(2) Ihre Wahl erfolgt in der Weise, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu zu wählen ist; das Ausscheiden nach zwei Jahren erfolgt nach der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.

(3) Wiederwahl ist möglich.

### **§ 14 Nachfolgekandidaten**

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus der Leitung aus, rückt ein Nachfolgekandidat an seine Stelle, wenn die Wahlperiode noch mehr als ein Jahr beträgt.

(2) Nachfolgekandidaten sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl diejenigen mit der nächsthöchsten Stimmenzahl, sofern sie mindestens 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(3) Sind keine Nachfolgekandidaten vorhanden, bleibt der Sitz in der Leitung unbesetzt.

### **§ 15 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung**

(1) Änderungsanträge zur Geschäfts- und Wahlordnung müssen mit einer Frist von drei Monaten mit Angabe der Änderungen den Gemeinden zur Beratung mitgeteilt werden.

(2) Der Rat beschließt darüber mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

## **C: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 16 Gleichstellung**

Die hier verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

### **§ 17 Sonderregelungen**

(1) In Zweifelsfällen wird nach der Geschäfts- oder Wahlordnung des Bundes verfahren.

(2) Abweichungen von dieser Geschäfts- und Wahlordnung bedürfen in Sonder-fällen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Rates.

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde vom Landesverband Mecklenburg-Vorpommern am 04.03.2006 in Schwerin beschlossen und tritt nach der Zustimmung des Präsidiums des Bundes damit in Kraft.

(2) Sie ersetzt die bisherigen Geschäfts- und Wahlordnungen vom 24.04.1993, vom 26.03.1994, vom 08.04.1995 und deren Änderungen vom 03.03.2001

Schwerin, den 04.03.2006